

ternationalen Kontaktgruppe für das Mano-Becken, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen, den Geberländern und -institutionen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährten anhaltenden Unterstützung für den Friedenskonsolidierungsprozess und die Entwicklung Liberias,

sowie in Würdigung der wichtigen Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bei der Wahrung des Friedens und der Stabilität in dem Land,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Abhaltung demokratischer Wahlen im Oktober und November 2005, die im Januar 2006 im Amtsantritt der ersten demokratisch gewählten Präsidentin eines afrikanischen Landes gipfelten,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten auf einer Reihe von Gebieten, so auch bei der Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Land, die durch die vier Kriterien umfassende nationale Entwicklungsagenda belegt wird: Sicherheit, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Wiederbelebung und Infrastruktur sowie grundlegende Dienste, die auch wichtige Elemente für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind,

in der Erkenntnis, dass die Situation in Liberia trotz der positiven Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit prekär bleibt und nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Subregion darstellt,

1. *dankt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den Geberländern und -institutionen, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *würdigt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Anstrengungen, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Organisationen zu motivieren, Liberia Hilfe zu gewähren;

3. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Liberia Hilfe zu gewähren, um die fortgesetzte Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der sozioökonomischen Entwicklung und der regionalen Sicherheit zu erleichtern, indem sie namentlich ihre Aktivitäten auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen ausrichten und sicherstellen, dass diese Aktivitäten die Entwicklung einer Wirtschaft, die durch ein der unternehmerischen Initiative, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit förderliches Investitionsklima geprägt ist, ergänzen und dazu beitragen;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um die nationale Wiederaufbau- und Entwicklungsagenda der Regierung, namentlich

den Prozess der Armutsbekämpfungsstrategie und die Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der für Anfang 2007 geplanten Rundtischkonferenz der Geber für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias und bittet das System der Vereinten Nationen und seine Sonderorganisationen, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias und ihren Entwicklungspartnern daran teilzunehmen²⁹³;

6. *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, auch weiterhin ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit in dem Land, für die Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung zu schaffen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die im vorliegenden Bericht des Generalsekretärs²⁹² angeführten Programme und Projekte entsprechend zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung den Stand der internationalen Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

RESOLUTION 61/219

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/429/Add.1 und Corr.1, Ziff. 19)²⁹⁴.

²⁹³ Siehe S/2006/743, Ziff. 52.

²⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Österreich, Portugal, Sambia, Senegal, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

61/219. Internationale Hilfe für die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft dazu aufrief, die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas auch weiterhin durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen, namentlich die im Konsens verabschiedete Resolution 59/216 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 922 (1994) vom 31. Mai 1994 und in späteren, ab 2001 verabschiedeten Resolutionen sowie der Präsident des Sicherheitsrats in Erklärungen über Angola und die Generalversammlung in allen ihren Resolutionen über internationale Hilfe für die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft aufgefordert haben, Angola Wirtschaftshilfe zu gewähren,

eingedenk dessen, dass die Regierung Angolas, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, die Hauptverantwortung für die Verbesserung der humanitären Lage und die Schaffung der Voraussetzungen für langfristige Entwicklung und Armutsbekämpfung in Angola trägt,

Kenntnis nehmend von der Bedeutung des internationalen Engagements für die Festigung des Friedens in Angola,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung und wirksamen Befolgung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka²⁹⁵,

feststellend, dass ein wirtschaftlich wiederbelebtes und demokratisches Angola zur regionalen Stabilität beitragen wird,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass Angola vor kurzem für den Vorsitz der Kommission für Friedenskonsolidierung gewählt wurde,

unter Hinweis auf die erste Rundtischkonferenz der Geber, die vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehalten wurde,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Geber sowie die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um Angola humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe und Rehabilitationshilfe für ausgewählte Länder und Regionen²⁹⁶;

2. *erkennt an*, dass die Regierung Angolas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Hauptverantwortung für das Wohlergehen der Bürger des Landes, einschließlich der zurückkehrenden Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, trägt;

3. *erkennt außerdem* die Anstrengungen an, die die Regierung Angolas unternimmt, um die Wahrung des Friedens und der nationalen Sicherheit, die für den Wiederaufbau, die Rehabilitation und die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes so notwendig sind, zu gewährleisten, und legt der Regierung in diesem Zusammenhang nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Armutsbekämpfung sowie zur Herbeiführung von dauerhaftem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung fortzusetzen, wozu unter anderem soziale Wiedereingliederung, Antiminenprogramme, ländliche Entwicklung und Ernährungssicherung, die Integration der Geschlechterperspektive, Bildung und die Rehabilitation der sozialen und wirtschaftlichen Infrastrukturen gehören;

4. *begrüßt* das anhaltende Engagement der Regierung Angolas für die Verbesserung der Regierungsführung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der öffentlichen Ressourcen einschließlich der natürlichen Ressourcen, legt der Regierung Angolas nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, und fordert die internationalen Organisationen und andere, die dazu in der Lage sind, auf, der Regierung Angolas bei diesem Unterfangen behilflich zu sein, so auch durch die Förderung verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken;

5. *erkennt* die Rolle an, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit beim Wiederaufbau und bei der Rehabilitation der Wirtschaft Angolas spielt;

6. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der Regierung Angolas auf die Heranbildung beziehungsweise Stärkung der demokratischen Institutionen des Landes, legt der Regierung Angolas nahe, mit der notwendigen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Abhaltung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen fortzusetzen, da diese die demokratische Entwicklung des Landes beschleunigen und festigen würden, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beginn des Wählerregistrierungsprozesses am 15. November 2006 als Bestandteil des Etappenplans für die Abhaltung der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen;

7. *lobt* die Regierung Angolas für ihre Führung, Koordinierung und erfolgreiche Durchführung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Gewährleistung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe für alle Notleidenden, was zusammen dazu beiträgt, das Land auf den Weg zu dauerhaftem Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung zu bringen;

8. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den humanitären Hilfsprogrammen in Angola, namentlich an den Antiminenmaßnahmen, beteiligen, und ruft sie dazu auf, auch künftig Beiträge zur Ergänzung der humanitären Antiminenmaßnahmen der Regierung zu leisten;

9. *dankt* den Gebern und den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für die Angola gewährte Hilfe zur Unterstützung der Initiativen und Programme

²⁹⁵ S/1994/1441, Anlage.

²⁹⁶ A/61/209.

zur Milderung der humanitären Krise und zur Armutsbeseitigung.

RESOLUTION 61/220

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/429/Add.2, Ziff. 6)²⁹⁷.

61/220. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/19 vom 28. November 1995, 52/171 vom 16. Dezember 1997, 54/98 vom 8. Dezember 1999, 56/102 vom 14. Dezember 2001 und 58/118 vom 17. Dezember 2003,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

betonend, dass es notwendig ist, die Nothilfe- und Entwicklungsaktivitäten im Kontext humanitärer Notsituationen zu koordinieren, unter Berücksichtigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele²⁹⁸,

in der Erwägung, dass sich die internationale Gemeinschaft bei der Bewältigung der zunehmenden Reichweite und Komplexität von anthropogenen und Naturkatastrophen und von Hunger, Mangelernährung und Armut charakterisierten chronischen Situationen nicht nur auf die Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen stützen muss, sondern auch auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung,

abermals daran erinnernd, dass die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, dass die örtlichen und die einzelstaatlichen Reaktionskapazitäten gestärkt werden, dass sowohl auf innerstaatlicher als

auch internationaler Ebene Finanzmittel zur Verfügung stehen und dass diese Mittel wirksam eingesetzt werden,

in Anerkennung der Notwendigkeit, eine Geschlechterperspektive in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 58/118 erstellten Bericht des Generalsekretärs²⁹⁹ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere auf den drei Hauptgebieten, auf die die Maßnahmen vorrangig ausgerichtet sind, nämlich die Verbreitung des Konzepts der Freiwilligenarbeit, die Unterstützung für lateinamerikanische und karibische Länder und die Reaktion auf Ersuchen um Nothilfe;

2. *anerkennt* die Anstrengungen der Weißhelm-Initiative, nationale und regionale Vereinbarungen zu stärken, die darauf abzielen, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und ausgebildeten verfügbaren Systemen nationalen Freiwilligenkorps im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems im Einklang mit den anerkannten Verfahren der Vereinten Nationen zu erleichtern;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass großes Gewicht darauf gelegt wird, Mechanismen zu schaffen, die die örtliche Bewältigung humanitärer Notsituationen im Wege der Organisation und partizipatorischen Einbeziehung der betroffenen Gemeinwesen und der Förderung ihrer Selbsthilfekräfte sowie der Schulung der Angehörigen örtlicher Freiwilligenkorps erleichtern;

4. *anerkennt* die Anstrengungen der Weißhelm-Initiative, bei der Einbeziehung schwer getroffener oder gefährdeter Bevölkerungsgruppen in die mit der Planung, Schulung, Mobilisierung und Bereitstellung von Soforthilfe in Katastrophensituationen verbundenen Aufgaben behilflich zu sein;

5. *nimmt Kenntnis* von der Wichtigkeit der internationalen Anstrengungen, die die Weißhelm-Initiative unternimmt, um die umfassenden Regionalmechanismen für die Verwaltung der Vorbeugungs- und Antwortmaßnahmen in Not- und Katastrophensituationen zu stärken, insbesondere von ihrem Modell für die Schaffung regionaler Netze von Koordinierungsstellen mit dem Ziel der Verknüpfung mit anderen internationalen Strukturen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingreifeneinrichtungen verfügt;

7. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Welternährungsprogramms und der Weißhelme, Integrationsmechanismen zu koordinieren, die gemeinsame Maßnahmen im Rah-

²⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Barbados, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Kuba, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Slowakei, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Timor-Leste, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

²⁹⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁹⁹ A/61/313.